

scheinen können.

Nur eine durchgedachte Konzeption und die exakte Dokumentierung können die weitere objektive Untersuchung sichern.

Eine Rekonstruktion kann durch ein Untersuchungsexperiment fortgeführt und vertieft werden. Dabei ist das Untersuchungsexperiment eine selbständige Untersuchungshandlung, mit der auf experimentellem Wege Beweismittel sowie Versionen überprüft werden und neues Tatsachenmaterial gesammelt wird.

Das Wesen besteht darin, daß der Tatablauf oder einzelne Details experimentell mit verschiedenen Varianten erprobt werden.

Untersuchungsexperimente können z. B. durchgeführt werden, um festzustellen, ob Ereignisse oder Handlungsabläufe insgesamt oder im Detail möglich sind, welche Bedingungen dazu erforderlich sind usw.

Über die Besichtigung, die Rekonstruktion und das Untersuchungsexperiment ist ein Protokoll zu fertigen (§§ 50 (3), 104 StPO). Dieses Protokoll ist eine Aufzeichnung im Sinne von § 24 (1) 4 StPO und stellt damit ein Beweismittel dar. Voraussetzung ist, daß es ein vollständiges und wirklichkeitsgetreues Bild (§ 50 (3) StPO) vermittelt.

In unserer Untersuchungspraxis sind Rekonstruktionen und Untersuchungsexperimente noch selten anzutreffen. Eine stärkere Anwendung dieser Untersuchungsmethode in den geeigneten Fällen kann jedoch zur weiteren Qualifizierung der Beweisführung beitragen.

Weitere Beweismittel im Sinne von §§ 24 (1) 4, 49 (2) StPO (Aufzeichnungen) können in Ausnahmefällen

Beobachtungsberichte,
Festnahmeberichte

sein.